

Rosemarie
Wenner

Das Bischofsamt in der methodistischen Kirche¹

Wenn Methodisten gebeten werden, zu irgendeinem Thema zu sprechen, fangen sie oft damit an, die Entstehungsgeschichte ihrer Kirche zu erzählen. Das hat damit zu tun, dass sich der Methodismus am besten aus seiner Geschichte erklärt. Theologische Reflexion bezieht sich auf den Weg, den Menschen mit Gott in der methodistischen Bewegung machten. Ekklesiologischen Fragestellungen können wir uns überhaupt nicht nähern ohne diesen Zugang.

1. Ein Blick in die methodistische Geschichte

Der Methodismus begann in England im 18. Jahrhundert durch eine Erweckungsbewegung, die wesentlich durch die Brüder John und Charles Wesley geprägt wurde. Beide waren ordinierte Geistliche in der Anglikanischen Kirche und wollten ihr Wirken als erwecklichen und diakonischen Dienst in der Kirche von England verstanden wissen. John Wesley (1703–1791) war der Prediger, Lehrer und Organisator in der neuen Bewegung. Charles Wesley (1707–1788) prägte das geistliche Leben durch seine Dichtkunst. Viele seiner mehr als 6000 Gedichte wurden entweder zu gängigen Schlagermelodien oder zu eigenen Kompositionen gesungen. „Gesungene Theologie“ sind die Wesleylieder. Wenn man nach dem methodistischen Verständnis des Bischofsamts fragt, kommt man immer wieder auf den Kirchengründer John Wesley zurück. Er schrieb am 19. August 1785 an seinen Bruder Charles: „Ich glaube fest, dass ich ein schriftgemäßer Episcopus bin, ebenso sehr wie

¹ Referat, gehalten am 25. 1. 2011 bei der Tagung des Martin-Luther-Bundes in Seevetal zum Thema „Das evangelisch-lutherische Bischofsamt“.

jedermann in England oder in Europa.“² Dies schmälerte nicht den Respekt, den Wesley den anglikanischen Bischöfen entgegenbrachte. Mit diesem Satz begründete John Wesley allerdings die nach schwerem Ringen getroffene Entscheidung, Älteste für den Dienst in den USA zu ordinieren. In England war die methodistische Bewegung bis nach Wesleys Tod in die Kirche von England eingebunden. Menschen, die sich bei methodistischen Versammlungen bekehrt hatten, besuchten in der Regel die Abendmahlsgottesdienste in den anglikanischen Gemeinden und trafen sich zusätzlich zu Gottesdiensten und so genannten Klassversammlungen³. Im Laufe der Zeit entwickelte sich jedoch eine eigene Struktur. Es gab Gebäude und Prediger – die meisten von ihnen waren Laien. John Wesley begann, die Reiseprediger einmal im Jahr unter seiner Leitung zur so genannten „Jahreskonferenz“ zu versammeln. „Was sollen wir lehren?“, „Wie sollen wir predigen?“, „Was sollen wir tun?“, waren die Grundfragen, die bei der Konferenz behandelt wurden. In der Tat agierte John Wesley als Kirchenleiter in England und darüber hinaus.

Um der besonderen Situation in Amerika gerecht zu werden, ordinierte John Wesley 1784 zwei Prediger zunächst als Diakone und dann als Älteste für den Dienst in den USA. Außerdem führte er Thomas Coke, einen Geistlichen der Anglikanischen Kirche, der sich der methodistischen Bewegung angeschlossen hatte, in den Dienst eines Superintendenten für Amerika ein. Dies geschah in England. Thomas Coke erhielt den Auftrag, nach seiner Ankunft in den USA eine Konferenz einzuberufen und bei dieser Konferenz den englischen Prediger Francis Asbury zu ordinieren und ihn ebenfalls mit der Leitung der Kirche in den USA zu beauftragen.⁴ Francis Asbury war zu diesem Zeitpunkt schon etliche Jahre als methodistischer Missionar in den USA tätig. Die Ordinationen und Beauftragungen geschahen vor dem Hintergrund, dass erstens die Kirche von England nicht genügend ordinierte Geistliche in die Kolonien sandte, so dass das sakramentale Leben der Kirche in den USA sehr litt, und dass zweitens die von England unabhängigen Siedlungen in den USA von der Kirche von England nicht betreut wurden.

2 Zitiert nach James K. Mathews, *Set apart to serve. The meaning and role of Episcopacy in the Wesleyan Tradition*, Nashville 1985, S. 13. – Das Zitat lautet im amerikanischen Original: „I firmly believe I am a scriptural *Επισκοπος* as much as any man in England or in Europe.“

3 Klassen waren Kleingruppen von etwa zehn Personen, die sich unter der Leitung eines „Klassführers“ regelmäßig trafen zu Gebet und Bibelstudium und um sich über ihren Glauben Rechenschaft zu geben.

4 Dies ist ausführlich beschrieben in James K. Mathews: *Set apart to serve* (wie Anm. 2), S. 73 ff.

Auf Geheiß John Wesleys fand dann 1784 die so genannte Weihnachtskonferenz in Baltimore, USA, statt. Sie wird heute als Gründungsdatum der ersten methodistischen Kirche gesehen. Thomas Coke ordinierte Francis Asbury und setzte ihn als Superintendenten ein. Thomas Coke und Francis Asbury hatten gemeinsam die Aufgabe der Aufsicht inne. Die erste Kirchenordnung proklamierte: „Wir werden uns als Bischöfliche Kirche organisieren unter der Leitung von Superintendenten, Ältesten, Diakonen und Helfern, entsprechend der Ordnung, die wir in dieser Verhandlungsniederschrift entfalten.“⁵ Schon sehr bald nahm Francis Asbury für sich den Titel „Bischof“ in Anspruch. Inhaltlich orientierte sich die neu entstehende Bischöfliche Methodistenkirche in den USA an John Wesley und seinem Modell der Kirchenleitung. Der Kirchenordnung von 1798, die auf Vorlagen von John Wesley zurückging, stellten Coke und Asbury folgende Aussage voran: „Es wurde nichts eingeführt im Methodismus durch die derzeitige bischöfliche Form der Aufsicht, was nicht zuvor vollständig praktiziert wurde durch Herrn Wesley.“⁶ Während Coke zwischen den Kontinenten hin und her reiste, wirkte Francis Asbury ständig in Amerika. Er bereiste die Gemeinden in den Kolonien, hielt Jahreskonferenzen und Vierteljahreskonferenzen ab, predigte und lehrte. Asbury prägte nicht nur die Methodistische Kirche in den USA, er gilt auch als ein „Prototyp“ eines methodistischen Bischofs.

Für die Methodistische Kirche in den USA und den mit ihr verbundenen Konferenzen war das Bischofsamt von Anfang an konstitutiv. Schon 1808 wurde von der Generalkonferenz, dem obersten Entscheidungsgremium der Bischöflichen Methodistenkirche und ihrer Nachfolgerkirchen, in der Verfassung festgehalten: „Die Generalkonferenz soll alle Rechte haben, Regeln und Ordnungen für die Kirche zu verabschieden unter den folgenden Begrenzungen und Restriktionen: Sie soll keine Ordnung oder Aufsicht ändern oder abschaffen, um das Bischofsamt aufzulösen oder den Plan der ,itin-

5 Zitiert nach Russel E. Richey/Thomas Edward Frank, *Episcopacy in the Methodist Tradition*, Nashville 2004, S. 54. – Das Zitat lautet im englischen Original: “We will form ourselves into an Episcopal Church under the Direction of Superintendents, Elders, Deacons and Helpers, according to the Forms of Discipline set forth in these Minutes.”

6 Zitiert nach a. a. O., S. 43. – Das Zitat lautet im englischen Original: “Nothing has been introduced into Methodism by the present episcopal form of government, which was not introduced by Mr. Wesley.”

erant general superintendency“⁷ zu zerstören“.⁸ Bis heute steht diese Regel in der Verfassung der Evangelisch-methodistischen Kirche. Artikel 19 lautet: „Die Generalkonferenz darf die Bestimmungen über die Leitung der Kirche nicht im Sinne einer Abschaffung des Bischofsamts oder einer Aufhebung der bischöflichen Aufsicht ändern.“⁹

In den USA gab es verschiedene Spaltungen und Neugründungen innerhalb der methodistischen Bewegung. Das Bischofsamt wurde auch in den meisten weiteren Kirchen der methodistischen Tradition beibehalten. Etliche der methodistischen Kirchen haben sich nach und nach wieder vereinigt;¹⁰ das Bischofsamt wurde beibehalten.

Die Festlegung auf das Bischofsamt ist nun aber keinesfalls für alle methodistischen Kirchen typisch. Die englische Mutterkirche hat nie einen Bischof oder eine Bischöfin gewählt. Man sah und sieht bis heute den Auftrag der Aufsicht als kollegiale Aufgabe, die nach John Wesleys Tod bei der ganzen Kirche und speziell bei der Jährlichen Konferenz blieb. In einer Studie der Methodistenkirche in Großbritannien von 2005 heißt es: „Die Funktion der Vergewisserung, dass die Kirche ihrer Berufung treu bleibt, wird Aufsicht genannt. Das ist eine Übersetzung des griechischen Wortes episkopé. [...] Episcopé wird wesentlich geteilt zwischen verschiedenen Gruppen und Individuen und verschiedenen formellen Behörden und Arten von ‚Ämtern‘ in der ganzen Kirche.“¹¹ Die Konferenz wird in England durch einen Präsiden-

-
- 7 Der Begriff „itinerant general superintendency“ ist schwer zu übersetzen. Er nimmt Bezug auf das Dienstzuweisungssystem, wonach Geistliche an ihre Wirkungsorte gesandt werden und wie Wanderprediger (itinerants) an unterschiedlichen Orten tätig sind. „Itinerant general superintendency“ ist also eine „wandernde allgemeine Aufsicht“.
- 8 Zitiert nach Richey/Frank (wie Anm. 5), S. 13. – Im amerikanischen Original lautet das Zitat: “The general conference shall have full powers to make rules and regulations for our church, under the following limitations and restrictions: They shall not change or alter any part of rule of our government, so as to do away Episcopacy or destroy the plan of our itinerant general superintendency.”
- 9 Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche, hg. v. Medienwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche, 2010.
- 10 Zuletzt fand 1968 die Vereinigung zwischen der Bischöflichen Methodistenkirche und der Evangelischen Gemeinschaft statt.
- 11 Aus: The Nature of Oversight. Leadership, Management and Governance in the Methodist Church in Great Britain, 2005, S. 1. Deutsche Übersetzung aus einer Stellungnahme der Arbeitsgruppe Theologie und Ordinierte Dienste der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa der Evangelisch-methodistischen Kirche zum Bischofsamt, vorgelegt zur Sitzung des Exekutivkomitees zur Sitzung vom 11.–14. 3. 2010 in Birsfelden, Schweiz.

ten oder eine Präsidentin geleitet, die jährlich wechseln. Außerdem gibt es einen Generalsekretär, derzeit Dr. Martyn Atkins.

Der Methodismus breitete sich durch die rege Missionstätigkeit der Britischen Methodistenkirche einerseits und andererseits der Missionsbehörden der methodistischen Kirchen in den USA in aller Welt aus. Die methodistischen Kirchen, die von England aus entstanden sind, waren zunächst Distrikte der Methodistenkirche in Großbritannien und wurden nach und nach autonome Kirchen. Einige führten mit der Autonomie das Bischofsamt ein, andere wie zum Beispiel die Methodistenkirche in Irland oder in Neuseeland haben nach englischem Vorbild Präsidenten oder Präsidentinnen.

Die methodistischen Kirchen, die aus der Missionsarbeit der amerikanischen Kirchen hervorgegangen sind, sind unter bischöflicher Leitung. Teilweise bilden sie mit der Kirche in den USA die auf vier Kontinenten vertretene Evangelisch-methodistische Kirche (englisch: United Methodist Church), teilweise sind sie inzwischen auch autonome Kirchen.

Die Wurzeln der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland liegen sowohl in England als auch in den USA. Mitte des 19. Jahrhunderts kamen Missionare aus beiden methodistischen Traditionen nach Deutschland. 1905 vereinigten sich die „Wesleyanischen Methodisten“, die von England aus gegründet worden waren, mit der Bischöflichen Methodistenkirche. Die Evangelische Gemeinschaft bestand bis 1968, in diesem Jahr fand weltweit und in Deutschland die Vereinigung zur Evangelisch-methodistischen Kirche (englisch: United Methodist Church) statt. Beide Kirchen standen unter bischöflicher Leitung, wobei in der Bischöflichen Methodistenkirche 1936 erstmals ein deutscher Pastor als Bischof gewählt wurde.¹² Vorher waren Bischöfe aus den USA mit der Aufsicht über die Konferenzen in Europa betraut worden. Die Evangelische Gemeinschaft behielt diese Praxis bis 1968 bei. Sie verdeutlichte, dass Methodisten nicht in nationalen Einheiten denken. Auch heute gibt es Sprengel, in denen der Bischof oder die Bischöfin etliche Konferenzen in unterschiedlichen Ländern zu leiten hat. Die Zentralkonferenz in Mittel- und Südeuropa mit Sitz in Zürich umfasst zum Beispiel sieben Konferenzen in 14 Ländern. Bischof Dr. Patrick Streiff, der derzeit diesen Sprengel zu leiten hat, nimmt also in der Tat eine Wanderpredigerfunktion wahr.

12 Dies war Bischof Dr. F. H. Otto Melle (1875–1947), zu Hintergründen siehe: Geschichte der Evangelisch-methodistischen Kirche, hg. v. Karl Steckel und C. Ernst Sommer, Stuttgart 1982, S. 100 ff.

1956 beschloss die Generalkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche, dass Frauen zu Diakonen und Ältesten ordiniert werden können. 1980 wurde mit Marjorie Mathews zum ersten Mal eine Bischöfin gewählt. Von den 69 Mitgliedern des Bischofsrats im aktiven Dienst sind 17 Frauen.

2. Grundzüge des methodistischen Verständnisses des Bischofsamts

2.1 *Ein Dienst innerhalb des Ordinierten Dienstes der Ältesten*

Die im geschichtlichen Rückblick zitierte Notiz aus der Kirchenordnung der Bischöflichen Methodistenkirche in Amerika von 1798 könnte so verstanden werden, als gäbe es in der Evangelisch-methodistischen Kirche ein dreifaches Amt: „Wir werden uns als Bischöfliche Kirche bilden unter der Leitung von Superintendenten, Ältesten, Diakonen und Helfern ...“ Die Superintendenten wurden bald Bischöfe genannt, und bis heute teilen sich Bischöfe und Superintendenten die Aufgabe der Aufsicht, wie ich im Folgenden noch ausführen werde. Mit Helfer bezeichnete man Laien, die als Prediger und als Gruppen- oder Gemeindeleiter eine wichtige Rolle im Aufbau der Kirche spielten und sie bis heute einnehmen. Es schien also das dreifache Amt der Bischöfe, Ältesten und Diakone zu geben. Auf der anderen Seite sagte John Wesley: „Als ich sagte, ich sei ein schriftgemäßer Bischof, sprach ich von Lord Kings Annahme, dass Bischöfe und Presbyter im wesentlichen ein Amt sind.“¹³ Wesley nimmt Bezug auf ein Buch des Presbyterianers Lord Peter King: „Account of the Primitive Church“ (Die Bedeutung der Urkirche). Mit King zusammen betont Wesley, dass es das *eine* Amt des Presbyters – in der methodistischen Tradition „Ältester“ genannt – gibt. Dieses Verständnis setzte sich im Methodismus durch. Es gibt folglich keine Bischofsweihe. In der Kirchenordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche steht in Art. 404.1: „Bischöfe/Bischöfinnen sind Älteste in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz, die für einen Dienst der allgemeinen Leitung und Aufsicht ausgesondert werden.“¹⁴ Bischöfe und Bischöfinnen werden durch Konferenzen aus dem Kreis der ordinierten Ältesten gewählt – oft wird auch der Begriff „ausgesondert“ (englisch: „set apart“) gebraucht – und wer-

13 Zitiert nach James K. Mathews (wie Anm. 2), S. 65. – Das amerikanische Original lautet: “When I said: ‘I believe I am a scriptural bishop’ I spoke on Lord King’s supposition that bishops and presbyters are essentially one order.”

14 Verfassung, Lehre und Ordnung (wie Anm. 9).

den in ihre Aufgabe eingeführt. Der im Amerikanischen gebrauchte Begriff „Consecration“ kann auch mit „Segnung“ übersetzt werden. Im deutschsprachigen Raum sprechen wir von der „Einführung“.

Dass das Bischofsamt eine Aufgabe im Rahmen der Dienste der ordinierten Pastoren und Pastorinnen ist, drückt sich auch darin aus, dass einige Zentralkonferenzen begrenzte Amtszeiten kennen. Die Zentralkonferenz in Deutschland wählt zunächst für vier Jahre, eine einmalige Wiederwahl für weitere acht Jahre ist möglich. Wer nach zwölf Jahren Amtszeit das Ruhestandsalter erreicht hat, behält den Titel „Bischof“ oder „Bischöfin“ und bleibt Mitglied des Bischofsrats. Wer zu jung für den Ruhestand ist, wird wieder eine Dienstzuweisung als Pastor oder Pastorin erhalten. Die Evangelisch-methodistische Kirche in den USA kennt lebenslange Dienstzeiten für das Bischofsamt, die Bischöfe und Bischöfinnen werden aber versetzt und wechseln in der Regel alle acht Jahre den Sprengel.

Bischöfe und Bischöfinnen in der Evangelisch-methodistischen Kirche versehen also einen bestimmten Dienst in der Kirche im Rahmen des ordinierten Dienstes. Methodisten reden lieber von „Diensten“ als von „Ämtern“. Es geht nicht um hierarchische Leitung, sondern darum, sich in unterschiedlichen Aufgaben zu ergänzen, um in Gottes Mission den Dienst an der Welt zu tun.

2.2 „Reisende“ Aufsicht

Ein Grundprinzip des methodistischen Amtsverständnisses ist das Gesandtwerden, um in Gottes Mission das Evangelium zu verkündigen. „Die Welt ist mein Kirchspiel“, sagte John Wesley. Er war ein rastloser Reiseprediger, der viele Kilometer auf dem Pferd zurücklegte, um auf den britischen Inseln zu predigen, die entstehenden methodistischen Gemeinschaften aufzubauen und die Not der Armen zu lindern. Die Methodisten zogen in den USA mit den Siedlerströmen mit. Sie wollten die Menschen geistlich begleiten und ihnen den Aufbau von Kirchen ermöglichen. Methodistische Pastoren und Pastorinnen in aller Welt erhalten Jahr für Jahr eine „Dienstzuweisung“. Sie führt sie nicht an eine Gemeinde, sondern an einen Ort oder in eine Region, um mit den Gemeindegliedern zusammen in die Gesellschaft hinein zu wirken. In Deutschland werden die Pastoren und Pastorinnen im Abstand von ca. acht bis zwölf Jahren an einen anderen Ort gesandt. Dieses Grundprinzip des Methodismus gilt im besonderen Maße auch für das Bischofsamt. In den USA werden Bischöfe und Bischöfinnen alle acht Jahre „versetzt“, um in einer anderen Region die Konferenzen zu leiten und die bischöfliche Aufsicht

auszuüben. Die begrenzten Dienstzeiten in etlichen Konferenzen außerhalb der Vereinigten Staaten sollen ebenfalls dem Prinzip Rechnung tragen, dass niemand zu lange in einer ganz bestimmten Aufgabe stehen soll. Parochiales Denken von Gemeindepastoren oder die Zuständigkeit für Diözesen oder Landeskirchen für Bischöfe ist den Methodisten fremd.

In allen Beschreibungen der bischöflichen Aufgaben seit der Bildung einer eigenständigen Kirche bis heute wird die Aufgabe des Bereisens der Gemeinden besonders hervorgehoben. Dabei geht es nicht nur um die klassische „Visitation“, also den Besuch der Ortsgemeinden, sondern es sollen Verbindungen hergestellt und gestärkt werden, um den Auftrag der Kirche in den verschiedenen Gebieten auszuführen. Für Bischöfe und Bischöfinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche heißt es auch: „Die Welt ist mein Kirchspiel.“ Wenn ich nach Liberia komme, begrüßen mich Methodisten als „ihre Bischöfin“. In dem Buch von Russell E. Richey und Thomas Edward Frank „Episcopacy in the Methodist Tradition“, aus dem ich schon mehrfach zitierte, wird dieses Umherreisen als „biblisches Mandat“¹⁵ beschrieben: Wie zum Beispiel der Apostel Paulus Gemeinden gründete und mit ihnen durch seine Briefe in Verbindung blieb, so stellen Bischöfe und Bischöfinnen durch ihre Besuche den Bezug zur Kirche in ökumenischer Weite her. Die Reisetätigkeit geschieht auch als ein Dienst an der Einheit.

Im Methodismus gibt es einen Spezialbegriff für die vernetzte Struktur der Kirche. Wir sprechen von „Connexio“, abgeleitet vom englischen Wort „connection“ – „Verbindung“. Das Bischofsamt in der besonderen methodistischen Ausprägung hat eine wichtige verbindende und Richtung weisende Funktion in der Connexio.

Bischöfe und Bischöfinnen sind wesentlich dafür da, Aufsicht auszuüben, indem sie Verbindungen herstellen, um die Mission zu fördern. Aufsicht meint die Sicht auf das Ganze, und das Ganze ist: „Gott will, dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen“ (1 Tim 2,4). Im Wahrnehmen der unterschiedlichen Gegebenheiten immer wieder den Blick für den missionarischen Auftrag zu schärfen ist die Herausforderung für „bischöfliche Aufsicht“.

15 Richey/Frank (wie Anm. 5), S. 67 f.

2.3 *Gemeinsam verantwortete Leitung*

Wer leitet die Kirche? Diese Frage wird in der Evangelisch-methodistischen Kirche oft gestellt. Bischof C. Ernst Sommer zitiert im Kapitel „Der bischöfliche Dienst“ im Grundlagenwerk „Geschichte der Evangelisch-methodistischen Kirche“ Thomas B. Neely: „Daher ist die bischöfliche Leitung in der Bischöflichen Methodistenkirche nicht eine Leitung *durch* Bischöfe, sondern eine Leitung *mit* Bischöfen.“¹⁶ Verfassung und Ordnung beschreiben eine geteilte Verantwortung: Einerseits wird von „personaler Leitung“ gesprochen in den Artikeln, in denen das Bischofsamt und das Superintendentenamts beschrieben wird. Andererseits sind Bischöfe und Bischöfinnen an Entscheidungen der Generalkonferenz, der Zentralkonferenz und der Jährlichen Konferenzen gebunden, Entscheidungen, die durch synodale Gremien getroffen werden. Konferenzen sind seit Beginn des 20. Jahrhunderts immer paritätisch mit der gleichen Zahl von pastoralen Mitgliedern und Laien besetzt. Alle Pastoren und Pastorinnen gehören zu einer Jährlichen Konferenz. In Art. 33 der Verfassung steht: „Die Jährliche Konferenz ist die grundlegende Körperschaft in der Kirche“. In diesen Konferenzen führen Bischöfe und Bischöfinnen qua Amt den Vorsitz. Bei Konferenzen zu präsidieren ist deshalb eine ureigene Aufgabe methodistischer Bischöfe. Sie sollen einen fairen demokratischen Prozess gewährleisten, auf die Einhaltung der Verfassung, Lehre und Ordnung der Kirche achten und durch Predigten, Andachten oder Bibelarbeiten geistliche Impulse geben. Sie sind aber nicht stimmberechtigt.

Die Konferenzen entscheiden über den Weg der Kirche. Bischöfe und Bischöfinnen sind an diese Entscheidungen gebunden. Bischöfe und Bischöfinnen ordinieren Pastoren und Pastorinnen; die Entscheidung, wer zur Ordination zugelassen ist, treffen jedoch die pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenzen und die Laienmitglieder, die der Kommission für ordinierte Dienste angehören.

Bischöfe und Bischöfinnen haben das Recht, die Verfassung, Lehre und Ordnung zu interpretieren. Ihre Auslegung kann aber durch den Rechtsrat überprüft werden.

Den stärksten Leitungsimpuls können Bischöfe und Bischöfinnen in der Evangelisch-methodistischen Kirche durch die Personalverantwortung übernehmen. Sie sind nicht nur die „Pastoren der Pastoren“, auch dieser Aspekt wird in der Verfassung, Lehre und Ordnung unter den bischöflichen Aufgaben beschrieben mit der besonderen Betonung, dass die Bischöfe und

16 Geschichte der Evangelisch-methodistischen Kirche (wie Anm. 12), S. 285.

Bischöfinnen den „Bund der Ordinierten“, also die Dienstgemeinschaft derer, die sich als Geistliche an ihre Aufgabenfelder senden lassen, fördern und aufbauen. Dem Bischof bzw. der Bischöfin kommt auch die Entscheidung zu in der Frage, wo die Pastoren und Pastorinnen Dienst tun sollen. Sie sprechen jedes Jahr am Ende der Konferenztagung die Dienstzuweisung aus. Noch vor 50 Jahren geschah dies ohne Konsultation mit den Betroffenen aufgrund der Beratungen des „Kabinetts“, das vom Bischof und den Superintendenten gebildet wird. Heute gibt es Gespräche mit den Pastorenfamilien und mit den Gemeinden. Diese dienen aber nur der Beratung, die Entscheidung über den Dienstauftrag trifft das Kabinett, und der Bischof hat das letzte Wort für seinen Sprengel. An dieser Stelle und in vielen anderen Aufgaben sind die Superintendenten und Superintendentinnen die direkten Gesprächspartner des Bischofs. Sie nehmen laut Verfassung, Lehre und Ordnung mit ihm zusammen und in seinem Auftrag Leitung und Aufsicht wahr. Auch hier geht es also um gemeinsame Leitungsverantwortung.

Konziliare Leitung geschieht durch den Bischofsrat, der von allen Bischöfen und Bischöfinnen, die zur weltweiten Evangelisch-methodistischen Kirche gehören, gebildet wird. In der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche heißt es in Art. 427.2: „Der Bischofsrat ist die kollegiale Form der bischöflichen Leitung in der Kirche.“¹⁷

Derzeit sind dies 50 Bischöfe und Bischöfinnen aus den USA, drei aus den Philippinen, vier aus Europa und zwölf aus Afrika, die im aktiven Dienst tätig sind und deshalb im Bischofsrat Stimmrecht haben. Die Ruhestandsbischöfe gehören mit beratender Stimme zu diesem Gremium, das zweimal im Jahr für jeweils fünf Tage zusammenkommt. In Artikel 47 der Verfassung steht: „Es ist seine Aufgabe, für die allgemeine Beaufsichtigung und Förderung der zeitlichen und geistlichen Anliegen der Gesamtkirche zu sorgen.“¹⁸ Bischöfe und Bischöfinnen in der Evangelisch-methodistischen Kirche sind nicht zuallererst als Diözesanbischöfe für ihr Gebiet zuständig, sondern sie üben gemeinsam die Aufsicht über die Kirche aus und nehmen dabei auch spezielle Aufgaben für den ihnen zugewiesenen Bereich an. Auch der Bischofsrat ist in seinem Leitungshandeln an die Beschlüsse der Generalkonferenz gebunden. Es bleibt also auch hier die Spannung zwischen Leitungsverantwortung, die dem Bischofsamt zugewiesen ist, und der Gültigkeit der Beschlüsse des Kirchenparlaments, bei dem Bischöfe und Bischöfinnen den Vorsitz führen, darüber hinaus aber weder Rede- noch Stimmrecht haben.

17 Verfassung, Lehre und Ordnung (wie Anm. 9), Art. 427.2.

18 A. a. O., Art. 47.

2.4 *Die methodistische Identität stärken und den Dienst an der Einheit wahrnehmen*

Die Aufgabenbeschreibung in der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche schreibt dem Bischöflichen Dienst auch lehrende Funktionen zu. So hat der Bischof oder die Bischöfin zum einen über den Glauben zu wachen und ihn zum anderen auch weiterzugeben. In Art. 414 heißt es: „Zur Aufgabe der Leitung gehört, dass Bischöfe/Bischöfinnen: [...] 3. über dem apostolischen Glauben, wie er in der Heiligen Schrift gründet, wachen, ihn weitergeben, lehren und verkündigen [...] 5. Die theologischen Traditionen der Evangelisch-methodistischen Kirche lehren und aufrechterhalten“¹⁹.

Die verkündigenden und lehrenden Aufgaben werden auf vielfältige Art wahrgenommen, hier sind Predigtdienste ebenso zu nennen wie die Teilnahme an Pastorenversammlungen. Auch hier kommt dem Bischofsrat eine besondere Rolle zu, der Themen identifiziert und bearbeitet, die für die Kirche bedeutsam sind und z. B. durch Bischofsbriefe²⁰ oder die Einladung zu Initiativen wie zum Beispiel 1999 „Kinder und Armut“ in die Kirche hinein wirkt.

Obwohl den Bischöfen und Bischöfinnen ein Wächteramt zugesprochen wird, liegt es an den Konferenzen, die Lehrinhalte für die Kirche festzulegen. Auch hier bildet sich wieder die gemeinsame Verantwortung ab.

„Die theologischen Traditionen der Kirche lehren und aufrecht erhalten“, dieser Aufgabe wird in der Auflistung unter Art. 414 Verfassung, Lehre und Ordnung unmittelbar die folgende zugeordnet: „6. Verbindungs- und Leitungsaufgaben wahrnehmen im Streben nach Einheit der Christenheit in Dienst, Mission und organisatorischer Gestalt sowie im Suchen nach Beziehungen zu anderen Religionsgemeinschaften“²¹. Der Bischöfliche Dienst ist explizit als Dienst an der Einheit ausgewiesen, und Einheit wird hier nicht nur als Einheit innerhalb der methodistischen Connexio beschrieben, sondern als Einheit der Christenheit. Darüber hinaus gilt es, mit allen Menschen gleich welcher Religion das friedliche Miteinander zu suchen und zu fördern. Ein Blick in die Verfassung zeigt, dass es zu der methodistischen Tradition gehört, die Einheit der Kirche zu suchen. Die Einleitung zur Verfassung lau-

19 A. a. O., Art. 414.

20 Zuletzt 2009: „Gottes erneuerte Schöpfung, ein Aufruf zum Hoffen und Handeln – ein Brief des Bischofsrats der Evangelisch-methodistischen Kirche“, EmK-Forum Nr. 35, Medienwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche, Januar 2010.

21 Verfassung, Lehre und Ordnung (wie Anm. 9), Art. 414.6.

tet: „1 Die Kirche ist der Zusammenschluss aller wahrhaft Glaubenden unter Jesus Christus, ihrem Herrn. Sie ist die erlöste und mit der Botschaft der Erlösung in die Welt gesandte Gemeinschaft, in der Gottes Wort durch von Gott berufene Männer und Frauen gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi recht verwaltet werden. Unter der Wirkung des Heiligen Geistes dient die Kirche der Anbetung Gottes, der Auferbauung der Glaubenden und der Erlösung der Welt. 2 Die Kirche Jesu Christi lebt in der Welt und für die Welt. Ihre starke Zersplitterung ist ein Hindernis für ihren Dienst. 3 In Buße über die Zersplitterung der christlichen Kirche und in Dankbarkeit für die Möglichkeit der Vereinigung, die ihnen geschenkt wurde, richten sich die Gebete und Bestrebungen der Evangelisch-methodistischen Kirche und ihrer Vorgängerkirchen, der Methodistenkirche und der Evangelischen Gemeinschaft auf den Willen unseres Herrn, dass sein Volk eins sei.“²²

Und Art. 6 „Ökumenische Beziehungen“ sagt: „Als Teil der einen christlichen Kirche glaubt die Evangelisch-methodistische Kirche, dass der Herr der Kirche alle Christen zum Einssein ruft. Darum wird sie nach Einheit auf allen Gebieten kirchlichen Lebens streben: durch weltweite Beziehungen zu anderen methodistischen Kirchen, zu solchen vereinigten Kirchen, die der Methodistenkirche oder der Evangelischen Gemeinschaft angegliedert sind, durch Arbeitsgemeinschaften und Räte christlicher Kirchen, durch Bestrebungen zur Vereinigung und zu partnerschaftlichen Beziehungen mit Kirchen methodistischer und anderer Tradition.“²³ „Ökumenische Gesinnung“ ist den Methodisten also ins Stammbuch geschrieben. Die eigene kirchliche Tradition lehren und für die Einheit der Kirche einzutreten, das gehört in den wesleyanischen Kirchen zusammen. Dabei geht es wiederum vor allem darum, die missionarische Ausrichtung kirchlicher Existenz im Blick zu behalten. Weil die Zersplitterung der Christenheit ein Hindernis am Dienst in der Welt ist, soll sie überwunden werden. Jesus hat im Hohepriesterlichen Gebet in Johannes 17,21 für die Einheit der Seinen gebeten, „damit die Welt glaube, dass du mich gesandt hast“.

Diese bischöfliche Aufgabe des Dienstes an der Einheit ist von dem Bischofsrat kollektiv für die weltweite Kirche und von jedem einzelnen Bischof in den jeweiligen Sprengel wahrzunehmen. In Verfassung, Lehre und Ordnung 427.2 heißt es: „Die Kirche erwartet vom Bischofsrat, dass er zur Kirche spricht und von der Kirche her in die Welt hinein, dass er Führung

22 A. a. O., I Verfassung, Einleitung.

23 A. a. O., Art. 6.

ausübt beim Streben nach Einheit der Christenheit und zwischenreligiöse Beziehungen fördert.“²⁴

2.5 Weitere Aufgaben

Ausgehend von den Funktionen des ordinierten Dienstes der Ältesten, die sich im Methodismus auf Wort, Sakramente, Seelsorge und Leitung beziehen, könnten noch weitere Aufgaben beschrieben werden. Der Bischof und die Bischöfin haben alle pastoralen Aufgaben auszuführen. In einer 2009 veröffentlichten Studie von Russell E. Richey zum bischöflichen Dienst und zum Superintendentendienst hebt er die Bedeutung des eucharistischen Dienstes als Zeichen der Einheit und der geistlichen Verbundenheit hervor.²⁵ Und als „Pastor der Pastoren“ kommen dem Bischof seelsorgliche Aufgaben zu.

Ich habe mich an dieser Stelle auf besondere Spezifika beschränkt, um das typisch methodistische Verständnis des bischöflichen Dienstes zu verdeutlichen.

3. Zum Schluss: Die Frage nach der Sukzession

Es ist schon deutlich geworden: Für die Evangelisch-methodistische Kirche ist die Frage nach der Apostolischen Sukzession für ihr Verständnis von Kirche sein und darin für die Beschreibung des bischöflichen Dienstes nicht wesentlich. Bischof C. Ernst Sommer (1911–1981) schreibt: „Er (der Bischof) steht nicht kraft seines Amtes in apostolischer Sukzession. Diese gibt es zwar, aber nur im Geist und in der Wahrheit, und sie ist an kein Amt gebunden.“²⁶ Methodisten bekräftigen, was in dem so genannten Lima-Dokument der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) so formuliert wurde: „Die vorrangige Manifestation der apostolischen Sukzession findet sich in der apostolischen

24 A. a. O., Art. 427.2.

25 Vgl. Russell E. Richey, *Doctrine in Experience. A Methodist Theology of Church and Ministry*, Nashville 2009, u. a. S. 75: “the superintendency has sacramental dimensions, a ‘presiding at the table’ role, better indicated in the former title ‘presiding elder’, that should also be reasserted”.

26 *Geschichte der Evangelisch-methodistischen Kirche* (wie Anm. 12), S. 284.

Tradition der Kirche als ganzer. Die Sukzession ist ein Ausdruck der Beständigkeit und daher der Kontinuität von Christi eigener Sendung, an der die Kirche teilhat. Innerhalb der Kirche hat das ordinierte Amt eine besondere Aufgabe, den apostolischen Glauben zu bewahren und zu vergegenwärtigen.²⁷ Es geht darum, in der Lehre der Apostel zu bleiben und die Sendung zu leben, in der die Kirche unter dem Wort Jesu Christi steht: „Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matthäus 28,19–20). Dieser Auftrag gilt allen Gläubigen. Gleichzeitig sind einzelne ausgesondert zu dem besonderen Dienst der Wortverkündigung, der Sakramentsverwaltung, der Seelsorge und der Leitung. Unter diesen ordinierten Ältesten gibt es wiederum Ausgesonderte zum bischöflichen Dienst der allgemeinen Aufsicht über die geistlichen und zeitlichen Belange der Kirche. Alle, die im Reich Gottes mitarbeiten, sind rückgebunden an das Zeugnis der Apostel. Dies gilt auch für Bischöfe und Bischöfinnen. Ob man die historische Linie von den ersten Aposteln zu methodistischen Pastoren und Pastorinnen heute ziehen kann, ist nach methodistischem Verständnis unerheblich. Entscheidend ist die Bereitschaft derer, die zu diesem Dienst ausgesondert sind, das Zeugnis des Glaubens zu leben und weiterzugeben.

27 Aus: „Taufe, Eucharistie und Amt“. Studie der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rats der Kirchen Nr. 111, 1982 (Lima-Papier), Abschnitt IV. B Nr. 35.